

# Hausordnung der 60. Schule – Grundschule der Stadt Leipzig

Schüler, Lehrer und Eltern grüßen sich gegenseitig und begegnen sich höflich. Alle Konflikte werden gewaltfrei gelöst.

1. Das Betreten der Schule erfolgt in Ruhe und Ordnung durch den festgelegten Eingang. Eltern begleiten ihre Kinder nur in dringenden Fällen ins Klassenzimmer. Die Schülerinnen und Schüler werden nach Schulschluss vor dem Schulgelände in Empfang genommen.
2. Die Benutzung der Treppe erfolgt in geordneter Weise und immer auf der rechten Seite.
3. Alle Schüler kommen pünktlich. Zum Unterrichtsbeginn sind alle Schüler an ihren Plätzen und haben sich auf den Unterricht vorbereitet.
4. Dem Schüler ist es nicht erlaubt, ohne Genehmigung des Lehrers das Schulhaus oder das Schulgelände zu verlassen.
5. Zur Hofpause geht jeder Schüler zügig, mit wetterentsprechender Kleidung auf den Hof.
6. Während der Hofpause bewegen sich die Schüler frei, aber so, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist.
  - Mit Steinen, Stöcken sowie Kies wird nicht geworfen oder gespielt.
  - Der Schulgarten, der Sportplatz oder die Flächen mit Büschen werden nicht betreten.
7. In den kleinen Pausen bereitet sich jeder Schüler auf die nächste Stunde vor. Alle Schüler sind im Klassenzimmer; es wird nicht gerannt.
8. Die Toilette wird in den Pausen aufgesucht. Alle Schüler achten auf Sauberkeit. Die Toilette ist kein Spielplatz.
9. Nach Schulschluss bzw. Ende von GTA/Hort ist das Schulgelände umgehend über das grüne Tor zu verlassen.
10. Auf dem Schulgelände besteht jegliches Fahrverbot.
11. Für die Ausführung der Ordnungsdienste ist der letzte Fachlehrer bzw. Fachkraft des Hortes verantwortlich.
12. Boxen, Treten, Spucken oder Schlagen sind nicht erlaubt.
13. Alle spitzen, waffenähnlichen Gegenstände sowie Waffen jeglicher Art sind an unserer Schule verboten.
14. Das Schulgelände ist verschlossen zu halten.
15. Handys sind im gesamten Schulgelände und im Schulhaus auszuschalten. Für Fotos von Seiten der Eltern und Besucher ist die Genehmigung durch die Schulleitung einzuholen.

16. Beim Auftreten von Lusen in der Schule besteht die Pflicht zur Kontrolle durch die Eltern. Dies ist durch die Unterschrift im Hausaufgabenheft zu bescheinigen.
17. Bei Lusebefall sind sofort die entsprechenden Manahmen einzuleiten und die Schule zu informieren.
18. Das Mitfuhren etwaiger Cannabisprodukte, gleich welcher Menge und Form, ist im Schulgebude und auf dem Schulgelande, sowie bei samtlichen schulischen Veranstaltungen strengstens untersagt. Dies gilt fur alle Personen die sich im Schulgebude, auf dem Schulgelande aufhalten oder bei schulischen Veranstaltungen teilnehmen.

Beschluss der Schulkonferenz vom 02.09.2024  
Die Hausordnung tritt am 03.09.2024 in Kraft.

Ines Fickenwirth  
Schulleiterin

## Erziehungsmanahmen bei Regelverstoen

Erzieherische Manahmen werden im ursachlichen Zusammenhang mit dem Vergehen festgelegt. Verstot ein Schuler bewusst gegen die Hausordnung muss er:

- Sauberungsarbeiten auf dem Schulgelande unter Aufsicht ubernehmen (freitags, 5. Stunde),
- kleine Sauberungsarbeiten im Klassenzimmer nach Absprache mit dem Klassenleiter durchfuhren

Bei schwerwiegenden mutwilligen Zerstorungen haften die Eltern und werden zu Ersatzleistungen herangezogen.

Entscheidet die Lehrerkonferenz, dass ein Kind wiederholt und in besonderem Mae gegen die Hausordnung verstot, wird der Schuler zu einer gemeinsamen Aussprache aufgefordert.

Bei auergewohnlichen Manahmen trifft dies auch fur die Eltern zu.

Gleichzeitig konnen Ordnungsstrafmanahmen nach § 39 Sachsischem Schulgesetz ausgesprochen werden.